

# ZH\_OBERGERICHT RT190059 vom 7. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190059)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190059 du 7 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190059 del 7 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) stellte vor Erstinstanz mit Eingabe vom 20. Februar 2019 das folgende Begehren (Urk. 1 S. 1): " Es sei der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungs- amtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach vom 08.10.2018 Rechtsöffnung zu erteilen für den Betrag von Fr. 190'515.40 nebst Zins zu 5 % seit 05.10.2018 sowie für die Betreuungskosten, alles unter Kostenfolge zu Lasten der Gesuchsgegnerin." Mit Verfügung vom 21. Februar 2019 wurde der Gesuchsgegnerin und Be- schwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) Frist angesetzt, um zum Rechtsöff- nungsbegehren schriftlich Stellung zu nehmen, wobei bei Säumnis das Gericht aufgrund der Akten entscheiden werde (Urk. 5 S. 2 f. Dispositivziffer 2). Die Ge- suchsgegnerin nahm diese Verfügung am 25. Februar 2019 persönlich in Emp- fang (Urk. 6). In der Folge ging bei der Vorinstanz keine Stellungnahme der Ge- suchsgegnerin ein. Mit Urteil vom 18. März 2019 entschied die Vorinstanz androhungsgemäss (Urk. 11 S. 2 E. 1) aufgrund der Akten und erteilte der Gesuchstellerin gestützt auf den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 20. Juli 2017 (Urk. 3/4) definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Zahlungsbefehl vom 8. Oktober 2018) für Fr. 190'515.40 nebst Zins zu

### E. 5

Die Gesuchsgegnerin beantragt sodann, das Gericht habe eine Strafan- zeige gegen die Hauptverursacherin der Katastrophe zu erstatten. Dies sei wegen falschen Aussagen zu ihrer – der Gesuchsgegnerin – damaligen Beziehung ge- genüber den Sozialdiensten als Kundin und als Person gerechtfertigt und drin- gend nötig (Urk. 13 S. 3). Die Anzeigepflicht setzt einen Tatverdacht voraus, wobei für Anzeigen von Gerichten ein qualifizierter Tatverdacht verlangt wird (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Aufl., § 167 N 4 m.w.H.). Worin im Verhalten der "Hauptver- ursacherin dieser Katastrophe" – damit ist wohl B. \_\_\_\_\_ gemeint (Urk. 13 S. 2) – ein qualifizierter Tatverdacht zu erblicken ist, legt die Gesuchsgegnerin nicht dar. So führt die Gesuchsgegnerin selber aus, dass B. \_\_\_\_\_ zum Ganzen von der Staatsanwaltschaft nie einvernommen worden sei (Urk. 13 S. 2 f.). Sie sei auch in allen bisherigen Akten nie erwähnt worden (Urk. 13 S. 2). Damit liegt kein Anwen- dungsfall von § 167 GOG vor. Entsprechend besteht auch für die angerufene Kammer kein Anlass, Strafanzeige einzureichen. Geht die Gesuchsgegnerin von einem strafbaren Verhalten aus, bleibt es ihr unbenommen, selber die entspre- chenden rechtlichen Schritte einzuleiten. Entsprechend ist darauf vorliegend nicht weiter einzugehen.

### E. 6

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchs- gegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf

- 6 - Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.